

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sternenfels - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 17. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Bei Feuersicherheitsdiensten, bei Versammlungen, Ausstellungen und Märkten wird eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € pro Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird je Lehrgang auf Antrag eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstausfall in Höhe von 30,00 € gewährt.

(2) Für folgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- Grundausbildungslehrgang 60,00 €
- Truppführerlehrgang 30,00 €
- Maschinistenlehrgang 30,00 €
- Sprechfunklehrgang 20,00 €
- Atemschutzgrundlehrgang 30,00 €
- Jugendgruppenleiterlehrgang 30,00 €
- sonstige Lehrgänge/Seminare (Dauer mind. 6 h) 25,00 €

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant     | 320,00 €/Jahr |
| 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant  | 215,00 €/Jahr |
| 3. Abteilungskommandant                   | 215,00 €/Jahr |
| 4. Gerätewarte                            |               |
| a) Gerätewart der Einsatzabt. Sternenfels | 200,00 €/Jahr |
| b) Gerätewart der Einsatzabt. Diefenbach  | 135,00 €/Jahr |
| 5. Feuerwehrjugendwart                    | 200,00 €/Jahr |

(2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag einen Führerscheinzuschuss von bis zu 2.000 € für die Führerscheinklassen C/C1 (LKW-Führerschein). Dieser Zuschuss wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Lehrgang „Maschinisten für Löschfahrzeuge“ und nach Vorlage des Führerscheins gewährt. Ferner wird der Zuschuss nur gewährt, wenn der Antragsteller sich für 10 Jahre der Gemeindefeuerwehr verpflichtet. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gemeindefeuerwehr sind die nachfolgenden Beträge an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Austritt	Rückzahlung
1. Jahr	2.000,-- Euro
2. Jahr	1.800,-- Euro
3. Jahr	1.600,-- Euro
4. Jahr	1.400,-- Euro
5. Jahr	1.200,-- Euro
6. Jahr	1.000,-- Euro
7. Jahr	800,-- Euro
8. Jahr	600,-- Euro
9. Jahr	400,-- Euro
10. Jahr	200,-- Euro

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 €/Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. September 2015 in Kraft.  
Sternenfels, den 17.09.2015

Klaus Riekert  
Stv. Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sternenfels geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.